

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

PANAMA (Republik Panama)

Stand: 22.05.2020

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Panama sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch das zuständige Standesamt (Registro Civil)
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registro Civil)
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
 - 2) Scheidungsurteil nebst Registrierungsnachweis (z. B. Vermerk der Scheidung auf der Heiratsurkunde)
- oder
- ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines panamaischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den panamaischen Rechtsbereich durch das zuständige panamaische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Panama ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts oder die panamaische Heiratsurkunde mit Scheidungsrandvermerk vorzulegen.